

BUNDESGERICHTSHOF

X ZA 7/72

B e s c h l u ß

(zu X ZR 38/72
und X ZR 46/72)

in der Akteneinsichtssache

der Firma G. AG, St. G. (Sch.),

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Ing. , -

betreffend Einsicht in die Akten der Patentnichtigkeitsverfahren X ZR 38/72 und X ZR 46/72,

Beteiligte:

1. Firma R. Al-Co Corp., in , Ind.
(V.St.A.),

Beklagte und Berufungsklägerin
in beiden Verfahren,

- Prozeßbevollmächtigte:

Patentanwälte Dr. E. ,
Dipl.-Ing. W. ,
Dr. W. und Dipl.-Ing.
S. , -

2. Firma Ernst M. KG, W. , H. -straße , ver-
treten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,
Firma Ernst M. Beteiligungsgesellschaft mbH., diese
vertreten durch ihren Geschäftsführer Ernst M. in
St. -G., Son. ,

Klägerin und Berufungsbeklagte
in X ZR 38/72,

- Prozeßbevollmächtigte:

Patentanwälte Dipl.-Ing. ,
und Dipl.-Phys. , -

3. Firma J. W. , Fr. , Alleininhaber J. W.
in Fr. ,

Klägerin und Berufungsbeklagte
in X ZR 46/72,

- Prozeßbevollmächtigte:

Patentanwälte Dr.-Ing. E. ,
Dipl.-Chem. Dr. E. , und
Dr.-Ing. E. , -

Der 8. Zivilsenat (Patentssenat) des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Trüstedt und die Richter Ballhaus, Dr. Bruchhausen, Bendlar und Häußer

beschlossen:

Der Antragstellerin wird Einsicht in die das deutsche Patent ■■■■■■ betreffenden Wichtigkeitsakten I ZR 36/72 und 46/72 gewährt.

G r ü n d e

Die Antragstellerin begehrt unter Hinweis auf eine von der Patentinhaberin gegen sie angestrebte Verletzungsklage Einsicht in die Akten der erwähnten Wichtigkeitsklagen. Die Patentinhaberin und die Beteiligte zu 3) haben dem Antrag nicht widersprochen; die Beteiligte zu 2) hat widersprochen mit der Begründung, dem Antrag lasse sich nicht entnehmen, ob die Antragstellerin aus dem Patent ■■■■■■ oder aus einem anderen Schutzrecht verklagt werden sei.

Dem Antrag ist gemäß § 41 a Abs. 3 Satz 3 PatG, der nach der Rechtsprechung des Senats auf das vorliegende Akteneinsichtsbegehren anzuwenden ist (vgl. BGH GRUR 1972, 195 - Akteneinsicht VIII), stattzugeben. Der Widerspruch der Beteiligten zu 2), die in Akteneinsichtsverfahren, welche eine Wichtigkeitsklage betreffen, ebenfalls zu hören

48

- 3 -

Ist (BGR GMR 1972, 441, 442 - Akten Einsicht IX), steht dem nicht entgegen. Aus der Antragschrift ist nach dem Zusammenhang zu entnehmen, daß die Verletzungsklage vor dem Landgericht Düsseldorf auf das Patent [REDACTED] gestützt wird. Es wird der Antrag auch von den übrigen Beteiligten verstanden. Im übrigen ist nach § 41 a Abs. 3 Satz 3 PatG einem Akten Einsichtsbegehren nur insoweit nicht zu entsprechen, wie ihm schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Solche Interessen sind nicht vorgebracht und auch nicht zu erkennen. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus dem Widerspruch der Beteiligten zu 2).

Trüstedt

Ballhaus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)